



STATUTEN DES VEREINS PRO ALPS

(vormals Alpen-Initiative)

Art. 1 – Name und Sitz

Pro Alps (vormals Alpen-Initiative) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich in Brig VS.

Art. 2 – Zweck

Der Verein bezweckt, das Alpengebiet vor den negativen Auswirkungen des Verkehrs zu schützen und als Lebensraum zu erhalten.

Art. 3 – Mittel

Zur Verwirklichung seiner Ziele

- setzt sich der Verein für die rasche Umsetzung von Artikel 84 und Artikel 196 (1. Übergangsbestimmung) der Bundesverfassung ein
- erarbeitet der Verein Informationsmaterial zum Verkehr und dessen Auswirkungen auf das Berggebiet
- beteiligt sich der Verein nach Möglichkeit an Aktionen gegen den alpenquerenden Verkehr auf der Strasse
- arbeitet der Verein mit Personen und Organisationen im In- und Ausland zusammen, welche sich gegen die Verkehrslawine wehren
- unterstützt der Verein Aktivitäten zur Erhaltung des Alpengebietes als Lebensraum

Art. 4 – Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Alpenrat
- die Revisionsstelle

Art. 5 – Mitgliederversammlung

a) Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und trifft alle grundsätzlichen Entscheidungen. Sie entscheidet insbesondere über:

- Statutenänderungen
- Höhe des Mitgliederbeitrages
- Ausschluss eines Mitglieds
- Auflösung des Vereins
- Leitbild
- Lancierung von Volksinitiativen

Sie genehmigt:

- Jahresbericht
- Jahresrechnung



Sie wählt:

- die Mitglieder des Präsidiums sowie die übrigen Vorstandsmitglieder
- die Mitglieder des Alpenrates
- die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung berät nur über traktandierete Geschäfte. Zusätzliche Traktanden können spätestens einen Monat vor der Versammlung beim Vorstand beantragt werden.

b) Einberufung

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Zehn Prozent der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

c) Abstimmungen

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Für Statutenänderungen und die Auflösung des Ver-eins ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Natürliche wie juristische Personen verfügen an der Mitglieder-versammlung über je eine Stimme.

Art. 6 – Vorstand

a) Kompetenzen

Der Vorstand konkretisiert die grundsätzlichen Entscheidungen der Mitgliederversammlung und ist für die laufenden Geschäfte verantwortlich. Er entscheidet insbesondere über:

- Jahresprogramm
- Finanzplan und Budget
- Lancierung oder Unterstützung eines Referendums
- Unterstützung einer Volksinitiative
- Mitgliedschaft bei anderen Organisationen
- Grössere Aktionen
- USG/NHG-Einsprachen
- Konzepte und Reglemente sowie das
- Funktionendiagramm (FuDi)

Der Vorstand wählt die Mitglieder der Geschäftsleitung.

b) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus sieben bis neun Mitgliedern aus möglichst allen Regionen der Schweiz.

Art. 7 – Alpenrat

a) Kompetenzen

Der Alpenrat berät den Vorstand in Fragen der Vereinsstrategie und der Schwerpunktbildung. Über sein Beziehungsnetz unterstützt er den Verein bei seinen Aktivitäten, insbesondere in bewegungspolitischer Hinsicht.

Er trifft sich mit dem Vorstand in der Regel zweimal jährlich. Er kann Arbeitsgruppen bilden, welche dem Alpenrat Bericht erstatten.



b) Zusammensetzung

Der Alpenrat besteht aus mindestens 11 Personen, insbesondere Aktivistinnen und Aktivisten aus den Regionen und Vertretungen verwandter Organisationen. Die Sitzungen werden von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

c) Partizipation

Jedes Vereinsmitglied kann an Sitzungen des Alpenrates mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 8 – Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung ist für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Vereinsorgane und für die Führung der Geschäftsstelle zuständig. Ihre Kompetenzen und Aufgaben sind im Funktionendiagramm (FuDi) geregelt.

Art. 9 – Revisionsstelle

Die Revisionsstelle kontrolliert mindestens einmal im Jahr die Buchhaltung des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

Art. 10 – Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich mit den Zielen ein-verstanden erklärt und jährlich einen Mitgliederbeitrag bezahlt. Mitglieder können ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Art. 11 – Verwendung von Reinertrag und Vermögen

Ein allfälliger Reinertrag darf nicht ausgeschüttet werden. Bei Auflösung des Vereins geht das Vermögen an eine gemeinnützige Institution, die ähnliche Ziele verfolgt.

Art. 12 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Art. 13 – Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 25. Februar 1989 angenommen und letztmals an der Mitgliederversammlung vom 25. Mai 2024 revidiert und beschlossen.